



## HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

### Seinen Mitgliedsorganisationen empfiehlt der Stadtsportbund Leipzig, ...

- die Prävention von Gewalt (körperlicher, psychischer, sexualisierter und verbaler Art) in der Satzung zu verankern.
- mindestens ein/e Kinderschutzbeauftragte/r innerhalb des Vereins zu etablieren und diese/n Engagierten strukturell an die Leitungsebene des Vereins anzubinden.
- dass die/der Kinderschutzbeauftragte/n regelmäßig (z.B. aller zwei Jahre) mindestens eine Fortbildungsmaßnahme des Stadtsportbundes Leipzig/seiner Sportjugend oder des Landessportbundes Sachsen/seiner Sportjugend oder eines Sportfachverbandes bzw. eines anderen anerkannten Trägers zum Kinderschutz zu besuchen.
- die Kontaktdaten der/des Kinderschutzbeauftragten für eine niedrighschwellige Erreichbarkeit innerhalb des Vereins transparent z.B. auf der Vereinshomepage, in Sportstätten sowie im Vereinsportal des LSB Sachsen zu veröffentlichen.
- diese Daten (Name/n, Vorname/n und E-Mailkontakt) und Änderungen sind der/dem Kinderschutzbeauftragten des Stadtsportbundes Leipzig eigenverantwortlich mitzuteilen.
- für alle ehrenamtlichen Trainer\*, Übungsleiter\*innen sind Formen zur Überprüfung der persönlichen Eignung einzusetzen (z.B. Anbahnungsgespräche mit potentiellen ÜL, Anwendung eines Ehrenkodex, vertragliche Regelungen in ÜL-Verträgen, Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis).
- sich das erweiterte Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen (z.B. alle vier Jahre oder mit Vorlage einer neuen bzw. verlängerten ÜL-/Trainerlizenz) zur Einsicht vorlegen zu lassen und die Einsichtnahme zu dokumentieren.
- sich für alle Maßnahmen mit Übernachtungen von Kindern, Jugendlichen von allen mitreisenden Aufsichtspersonen vor Maßnahmebeginn ein erweitertes Führungszeugnis (zum Zeitpunkt der Vorlage Ausstellung nicht älter als zwei Jahre) zur Einsichtnahme vorlegen zu lassen und die Einsichtnahme zu dokumentieren.
- Bei kurzfristigem Ausfall von Betreuungspersonal vor Beginn bzw. während der Maßnahme (z.B. bei Krankheit, dienstl. Verpflichtungen) sind die Erziehungsberechtigten der Teilnehmenden über die Notwendigkeit des Ersatzes zu informieren. Sollte es zeitlich nicht möglich sein, durch die Vertretung ein erw. FZ beizubringen, ist mindestens der Ehrenkodex zu unterschreiben.
- die Trainer\*/Übungsleiter\*innen regelmäßig (z.B. innerhalb von vier Jahren entspricht auch meist Gültigkeitszeitraum von Lizenzen) zu Themen des Kinder- und Jugendschutzes mit geeigneten Angeboten (mind. 2 Lerneinheiten = 90 Minuten) zu schulen.
- Verhaltensregelungen für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen innerhalb des Vereins/Verbandes aufzustellen.
- Minderjährige werden bei der Erarbeitung dieser Verhaltensregeln aktiv beteiligt.
- vertrauliche Möglichkeiten für Lob/Beschwerden/Auffälligkeiten/Kritiken an Vereinsangeboten einzurichten.
- für die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes eine Risiko-Analyse für mögliche Potenziale, die Formen von Gewalt, Missbrauch begünstigen könnten, voranzustellen.